

**2743. Baute, § 149.** In Sachen der Geschwister E. und A. Müllhaupt, in Winterthur-Töb, Gesuchsteller, betreffend Baute, § 149,

hat sich ergeben:

A. Mit Beschluß Act. 8791b vom 25. Oktober 1929 bestrafte der Stadtrat Winterthur die Geschwister E. und A. Müll-

haupt, in Winterthur-Töb, wegen eigenmächtiger Erstellung einer Waschküche im Schopfanbau ihres Wohnhauses, Vers.-Nr. 132, an der Auenrainstraße, in Winterthur-Töb, mit einer Polizeibuße von Fr. 10 und wies sie an, für die zu geringe lichte Höhe von 2,35 m beim Regierungsrat um Erteilung einer Ausnahmebewilligung nachzusuchen.

B. Mit Eingabe vom 13./15. November 1929 stellten die Geschwister E. und A. Müllhaupt ein entsprechendes Gesuch.

C. Der am 15. November 1929 zur Vernehmlassung eingeladen Stadtrat Winterthur beantragt mit Zuschrift vom 7./9. Dezember 1929 Zustimmung.

Es kommt in Betracht:

Die Gesuchsteller haben im Schopfanbau ihres Einfamilienhauses Vers.-Nr. 132 an der Auenrainstraße, in Winterthur-Töb, ohne behördliche Bewilligung eine Waschküche mit 2,35 m lichter Höhe eingerichtet.

Das eigenmächtige Bauen ist zu rügen. Mit Rücksicht darauf, daß die Gesuchsteller nur eine Verbesserung ihrer Wohnverhältnisse anstrebten und keinen bösen Willen an den Tag legten, mag ihr Begehren trotzdem materiell behandelt werden. Gleichzeitig seien sie jedoch ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, daß in Zukunft in ähnlichen Fällen auf ein allfälliges Ausnahmegesuch wegen eigenmächtiger Bauausführung nicht eingetreten würde.

Die Behauptung der Gesuchsteller, es sei ihnen wegen des felsigen Bodens und wegen des Grundwassers nicht möglich gewesen, bei der Umbaute die gesetzlich vorgeschriebene lichte Höhe einzuhalten, entbehrt gemäß Angaben der Baukommission der Stadt Winterthur einer gewissen Richtigkeit nicht. Der Regierungsrat hat übrigens schon wiederholt die Herabsetzung der lichten Höhe für Waschküchen von Ein- und Zweifamilienhäusern auf 2,35 m bewilligt, weil es sich nicht um intensiv beworbene Arbeitsräume handelt. Durch die Baute wird ein sanitärer Mißstand behoben; bisher wurde nämlich in der nur 2,1 m hohen Wohnküche gewaschen.

Auf Antrag der Baudirektion

b e s c h l i e ß t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Den Geschwistern E. und A. Müllhaupt, in Winterthur-Töb, wird auf Grund der vorgelegten Pläne und unter Vorbehalt der Erteilung einer baupolizeilichen Bewilligung durch den Stadtrat Winterthur, gestützt auf § 149 des Baugesetzes, für die Herabsetzung der lichten Höhe der Waschküche im Schopfanbau ihres Hauses Vers.-Nr. 132 an der Auenrainstraße, in Winterthur-Töb, auf 2,35 m eine Ausnahme von § 74 des zitierten Gesetzes bewilligt.

II. Die Kosten, bestehend in einer Staatsgebühr von Fr. 15, sowie den Ausfertigungs- und Stempelgebühren, werden den Gesuchstellern auferlegt.

III. Mitteilung an die Geschwister E. und A. Müllhaupt, Auenrainstraße, in Winterthur-Töb, an den Stadtrat Winterthur, sowie an die Baudirektion.